

ArbG Berlin: Fortbeschäftigung von AiPs

Urteil vom 17.2.2005 – 75 Ca 27381/04

Nach Änderung der Bundesärzteordnung und der Approbationsordnung für Ärzte mit Wirkung zum 1.10.2004 haben als Ärzte im Praktikum eingestellte Mitarbeiter, die nach Erhalt ihrer Approbation ab 1.10.2004 weiterbeschäftigt werden, bei beidseitiger Tarifbindung Anspruch auf eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe IIa der Anlage 1a zu § 22 BAT bzw. BAT-O.

n.rkr.

(Berufung anhängig beim Landesarbeitsgericht Berlin unter Az. 10 Sa 798/05)

Aus dem Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Anwendbarkeit von Tarifverträgen sowie über die zutreffende Eingruppierung des Kl..

Der Kl. wurde von der Bekl. mit Wirkung zum 1.2.2004 als Arzt im Praktikum (AiP) für das Krankenhaus X. eingestellt. Da die damals geltende Bundesärzteordnung eine Praktikumsphase von 18 Monaten vorsah, war der Ausbildungsvertrag bis zum 31.7.2005 befristet. In dem Ausbildungsvertrag des Kl. heißt es u. a.:

„...“

§ 2 Sonstige Bedingungen

Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärztinnen und Ärzte im Praktikum vom 5.3.1991 (Mantel-TV-AiP-O) und den diesen ergänzende, ändernde oder ersetzende Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der gekündigten Tarifverträge über die Zuwendung und das Urlaubsgeld. ...“

Der Kl. ist Mitglied im M. Bund. Die Bekl. ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin).

Aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung (BÄO) und anderer Gesetze vom 21.7.2004 wurden die BÄO und die Approbationsordnung für Ärzte dahingehend geändert, dass es ab 1.10.2004 nicht mehr erforderlich ist, vor Erteilung einer Vollapprobation eine 18-monatige Ausbildungszeit als Arzt im

Praktikum abzuleisten.

Mit Schreiben vom 8.9.2004 wies die Bekl., die zum 1.10.2004 ca. 200 Ärzte im Praktikum beschäftigte, den Kl. auf die geänderte Rechtslage hin und forderte von ihm als Voraussetzung für die Weiterbeschäftigung ab 1.10.2004 die Vorlage der Approbationsurkunde.

Der Kl. erhielt zum 1.10.2004 die Approbation (...).

Die Bekl. beschäftigte den Kl. ab 1.10.2004 als Arzt mit ärztlichen Tätigkeiten im Krankenhaus X. weiter.

Der Kl. ist der Auffassung, auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis sei aufgrund der Tarifbindung der BAT-O und die ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Als Arzt habe er Anspruch auf eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a in Verbindung mit dem Einkommensangleichungsgesetz.

Der Kl. beantragt

1.

festzustellen, dass zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis besteht, auf das die Bestimmungen des Tarifvertrages zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden,

2.

festzustellen, dass die Bekl. verpflichtet ist, an den Kl. ab dem 1.10.2004 eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 a des BAT- O in der Fassung vom 10.12.1990 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen sowie unter Berücksichtigung des Einkommensangleichungsgesetzes zu zahlen.

Die Bekl. beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bekl. ist der Auffassung, der Arbeitsvertrag richte sich weiter nach den AiP - Tarifverträgen, wie sie im Arbeitsvertrag in Bezug genommen worden seien. Dazu trägt die Bekl. vor, die Mehrbelastungen durch die vom Kl. begehrte Vergütung mache ca. 29.000,00 EUR pro Jahr und Arzt aus. Zwar sei in den Gesetzesmaterialien ausgeführt, dass die Mehrkosten dadurch aufgefangen werden sollen, dass die Krankenkassen außerhalb des üblichen Budgets einen entsprechenden Zuschlag zahlen. In den Budgetverhandlungen mit den

Krankenkassen sei eine solche Kostenentlastung jedoch nicht erreicht worden.

Die Bekl. ist der Auffassung, die Anwendung des BAT-O und der dazugehörigen Vergütungsordnung auf das Arbeitsverhältnis des Kl. verstieße gegen die Tarifautonomie. Durch den Wegfall der Regelungen über die Ärzte im Praktikum sei eine Tariflücke entstanden. Diese könne allein durch die Tarifvertragsparteien geschlossen werden. Bis dahin würden die Regelungen der AiP-Tarifverträge nach § 4 Abs. 5 TVG analog weiter gelten.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze und deren Anlagen verwiesen.

Aus den Gründen:

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg.

I. Die Klage ist zulässig.

Für beide Anträge ist das gemäß § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche besondere Feststellungsinteresse gegeben.

Mit dem Antrag zu 1) soll die zwischen den Parteien streitige Frage nach der Anwendbarkeit der genannten Tarifverträge geklärt werden. Diese Frage ist für eine Vielzahl von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis bedeutsam, weshalb das Interesse an einer alsbaldigen gerichtlichen Klärung der Frage zu bejahen ist. Der Rechtsstreit ist wegen der Beantwortung der grundsätzlichen Frage geeignet, eine Klärung für nachfolgende Ansprüche herbeizuführen und damit auch aus prozessökonomischer Sicht sinnvoll.

Der Antrag zu 2) ist als Eingruppierungsfeststellungsklage zulässig.

II.

Die Klageanträge sind beide begründet.

Auf das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis findet der BAT-O und die diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dem Kl. steht für die Zeit ab dem 1.10.2004 eine Vergütung entsprechend der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 a zu § 22 BAT-O in Verbindung mit dem Einkommensangleichungsgesetz zu.

1.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien kommt kraft beiderseitiger Tarifbindung (§§ 3,4 TVG) der Tarifvertrag über die Fortgeltung des TdL-Tarifrechts für die Angestellten und angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden der XY-Kliniken für Berlin (die Bekl. vor Umfirmierung) vom 17.1.2001 zur Anwendung. In diesem Tarifvertrag heißt es unter anderem:

„...“

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für diejenigen Angestellten und angestelltenversicherungspflichtigen Auszubildenden sowie die Praktikantinnen/Praktikanten, Schülerinnen/Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes oder des Hebammengesetzes ausgebildet werden und Ärztinnen/Ärzte im Praktikum, die in einem Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis zur XY-Kliniken für Berlin GmbH stehen.

§ 2 Geltung des TdL-Tarif Rechts

Auf die unter diesen Tarifvertrag fallenden Arbeitnehmer, Auszubildenden usw. (§ 1) finden der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23.2.1961 bzw. der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O) vom 10.12.1990 und die diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich des Bundes und der Länder jeweils geltenden Fassung Anwendung. Dies gilt auch für die weitere Anwendung des Gesetzes zur Angleichung der Einkommensverhältnisse im öffentlichen Dienst Berlins (Einkommensangleichungsgesetz) vom 7.7.1994...."

Aufgrund der in § 2 des vorstehend genannten Tarifvertrages geregelten Fortgeltung des TdL-Tarifrechts kommt auf das Arbeitsverhältnis des Kl., der im Krankenhaus X. und damit im ehemaligen Ostberlin tätig ist, der BAT-O zur Anwendung.

Entgegen der Auffassung der Bekl. ist für die weitere Anwendung der AiP-Tarifverträge kein Raum. Diese Tarifverträge sind schon von ihrem Geltungsbereich her nicht mehr einschlägig. § 1 des Mantel - TV- AiP - O vom 5.3.1991 lautet:

„...“

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für Personen, die bei Arbeitgebern, deren Angestellte unter dem Geltungsbereich des BAT-O vom 10.12.1990 fallen, die nach der BÄO in Verbindung mit der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebene Tätigkeit als Arzt im Praktikum ableisten..."

Der Tarifvertrag gilt nach dieser klaren Regelung ausschließlich für diejenigen, die eine Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum ableisten. Eine solche Tätigkeit übt der Kl. seit dem 1.10.2004 nicht mehr aus. Er verfügt über eine Approbation und arbeitet als Arzt. Durch die Änderung der BÄO und der Approbationsordnung für Ärzte mit Wirkung zum 1.10.2004 gibt es keine Personen mehr, die eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum absolvieren. Der Tarifvertrag hat damit durch die Gesetzesänderung seinen Geltungsbereich vollständig verloren.

2.

Die zutreffende Vergütungsgruppe ergibt sich aus der Anlage 1 a Allgemeiner Teil

zu § 22 BAT-O/TdL Dort heißt es:

„Vergütungsgruppe II a

...

4. Ärzte..."

Der BAT-O und seine Vergütungsordnung regeln nicht eigenständig, wer Arzt im Sinne der Vergütungsgruppen für Ärzte ist. Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr einen Rechtsbegriff verwandt, der durch gesetzliche Regelungen wie die BÄO und die Approbationsordnung vorgegeben ist. Es ist davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien den Begriff des Arztes im gesetzlichen Bedeutungsumfang meinten (so st. Rspr. des BAG, siehe z.B. BAG, Urt. v. 14.4.1999, NZA 1999, 1172 m.w.N.).

Nach der BÄO darf die Berufsbezeichnung „Arzt oder Ärztin" nur führen, wer auch als Arzt oder Ärztin nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland approbiert ist oder nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 2, 3 und 4 BÄO zur Ausübung des ärztlichen Berufes befugt ist (§ 2 a BÄO). Diese Voraussetzungen erfüllt der Kl. aufgrund der Approbation seit dem 1.10.2004.

Damit erfüllt er das Eingruppierungsmerkmal für die Vergütungsgruppe II a.

Aufgrund der Verweisung im Tarifvertrag über die Fortgeltung des TdL-Tarifrechts auf das Einkommensangleichungsgesetz kann der Kl. eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 a zu § 22 BAT-O in Verbindung mit dem Einkommensangleichungsgesetz verlangen.

3.

Entgegen der Auffassung der Bekl. verstößt die Anwendung des BAT-O und der in der Anlage 1 a zum BAT-O geregelten Vergütungsordnung nicht gegen die in Artikel 9 Abs. 3 GG geregelte Tarifautonomie. Durch die Anwendung des BAT und der Vergütungsordnung wird nicht in verfassungswidriger Weise eine Tariflücke geschlossen, denn eine Tariflücke liegt nicht vor.....

Zwar ist der Bekl. zuzugestehen, dass dem Mantel-TV-AiP-O und den diesen ergänzenden Tarifverträgen (insbesondere dem Entgelttarifvertrag) durch die Gesetzesänderung der Geltungsbereich vollständig entzogen wurde. Da es seit dem 1.10.2004 keine Ärzte im Praktikum mehr gibt, laufen diese Tarifverträge leer. Es ist auch davon auszugehen, dass die Tarifvertragsparteien bei Abschluss der letzten Tarifvertragsänderung eine solche Entwicklung nicht vorhersehen konnten.

Trotzdem ist eine Tariflücke nicht gegeben.

Eine solche Tariflücke setzt stets voraus, dass ein bestimmter Sachverhalt, ein bestimmter Regelungsgegenstand, trotz Regelungsbedürfnis nicht geregelt ist. Dies kann geschehen, weil bereits anfänglich eine Regelung unterblieben ist oder weil - etwa durch Wegfall bestimmter tarifvertraglicher Regelungen - nachträglich eine

solche Lücke eintritt.

Durch die Gesetzesänderung und den Entfall der Geltungsbereiche der Tarifverträge für die Ärzte im Praktikum ist eine solche Lücke nicht eingetreten. Die vormals als Ärzte im Praktikum tätigen Personen konnten ihre ärztliche Tätigkeit ab 1.10.2004 schon nach der gesetzlichen Ausgestaltung nur mit Approbation fortsetzen. Für Arbeitnehmer mit ärztlicher Tätigkeit und Approbation haben die Tarifvertragsparteien jedoch eine Regelung vorgesehen. Diese sollen nach dem Willen der Tarifvertragsparteien vom BAT-O erfasst sein und werden in der dazugehörenden Vergütungsordnung ausdrücklich genannt (siehe oben unter II.2).

Ein nunmehr ungeregelter Sachverhalt liegt daher nicht vor.

Ob aufgrund der zusätzlichen Kostenbelastung wegen der Gesetzesänderung es sachgerecht wäre, eine stufenweise Anpassung der Vergütung etwa durch Schaffung von Einstiegsgehältern usw. zu regeln, ist Sache der Tarifvertragsparteien. Allein die Tarifvertragsparteien bestimmen die Höhe der Vergütung und die Relationen zueinander. Zu Recht weist die Bekl. darauf hin, dass dies zum Kernbereich der durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie gehört. Die Gesetzesänderung wurde bisher jedoch - obwohl sie einen zeitlichen Vorlauf hatte und daher nicht gänzlich unerwartet kam - von den Tarifvertragsparteien nicht zum Anlass einer Tarifvertragsänderung genommen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 46 Abs. 2 ArbGG, § 91 Abs. 1 ZPO. Als unterliegende Partei hat die Bekl. die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Der Streitwert war gemäß § 61 Abs. 1 ArbGG im Urteil festzusetzen. Für den Antrag zu 1) wurde gemäß § 23 Abs. 3 RVG der Hilfswert in Höhe von 4.000,00 EUR berücksichtigt. Für den Antrag zu 2) wurden 19.333,33 EUR angesetzt. Ausgehend von einer jährlichen Vergütungsdifferenz in Höhe von 29.000,00 EUR bestand für das noch 10 Monate andauernde Arbeitsverhältnis eine zu erwartende Vergütungsdifferenz in Höhe von 24.166,26 EUR. Hiervon wurden 80 % berücksichtigt.
